



## **SATZUNG**

### **der Kroatischen Kulturgesellschaft e. V. in Mannheim**

#### **§1**

##### **Name und Sitz**

- Die **Kroatische Kulturgesellschaft e.V.** ( weiterhin – „Gesellschaft“ ) mit d. Sitz in **Mannheim, D 6, 11.**
- Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen und mit dem Zusatz „**e. V.**“ (eingetragener Verein) versehen werden.
- Das Gesellschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2**

##### **Zweck der Gesellschaft ist:**

1. Die kroatische Kultur, Sprache, religiöse und volkstümliche Bräuche zu pflegen und in den derzeitigen europäischen Kulturrahmen einzubringen,
2. das freiheitlich-demokratische Kulturleben unter den hier lebenden Landsleuten Mitzugestalten,
3. die kulturellen Kontakte mit ähnlichen Institutionen im Heimatland und in anderen Staaten zu pflegen,
4. den Geist der allgemeinen Toleranz, Verständigung und Freundschaft zwischen den einzelnen Menschen und Volksgruppen, ohne Unterschied und Rasse, Nationalität, Religion und politische Überzeugung in der Bundesrepublik Deutschland zu pflegen, um das friedliche Miteinanderleben zwischen Völkern in Europa anzustreben,
5. sich mit dem deutschen Kulturgut vertraut zu machen,
6. Sport, Freizeit und Freizeitbildung zu veranstalten,
7. sich für die Rückkehr- und integrationswilligen Mitglieder einzusetzen.

#### **§3**

##### **Der Zweck der Gesellschaft soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:**

1. Informationsveranstaltungen anzubieten und Informationsmaterialien zu verteilen,
2. Folkloreveranstaltungen, Konzerte, Literaturabende, Kultur- und Kunsttage, Wettbewerbe, Sportveranstaltungen und Sportfeste zu organisieren,
3. Zusammenarbeit mit den Eltern und Kindern beim Pflegen und Lernen der kroatischen Sprache, sowie Mitarbeit mit den muttersprachlichen Ergänzungsschulen,
4. Zusammenarbeit mit den deutschen Schulen, Kulturträgern und Vertretern des öffentlichen Lebens,



5. Förderung des gegenseitigen Kennenlernens, Verständnisses der Freundschaft unter den eigenen Mitgliedern zwischen anderen Vereinen und der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen.

#### **§ 4**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Gesellschaft einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Arbeit der Kroatischen Kulturgesellschaft ist unparteiisch.

#### **§ 5**

##### **Die Mitgliedschaft**

- Mitglied kann nur derjenige werden, der die Ziele und Interessen der Gesellschaft bejaht und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitglieder werden auf mündlichen oder schriftlichen Antrag aufgenommen, wenn der Vereinsausschuss der Gesellschaft dem Antrag zustimmt.
- Bei Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, worauf der Vereinsausschuss seinen Standpunkt begründen muss.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder wird bei der nächsten ordentlichen Versammlung bekannt gegeben.
- Die Gesellschaft kann außerordentliche Mitglieder, auch fördernde bzw. Ehrenmitglieder aufnehmen.
- Nur ordentliche Mitglieder genießen das aktive und passive Wahlrecht in der Gesellschaft. Mitglied kann auch eine juristische Person werden.

#### **§ 6**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der "Mitgliederversammlung".
2. Sie wählen den Vorstand.
3. Sie sind berechtigt, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und in der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.



5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
6. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vereinsausschuss dem Antrag zugestimmt hat.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht oder schriftliche Erklärung, durch Tod und durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoss gegen die Satzung und Interessen der Gesellschaft, wegen grobem oder gewalttätigem Verhalten, wenn das Gesellschaftsmitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat und aus sonstigen schwerwiegenden disziplinarischen Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss in einfacher Stimmenmehrheit.
6. Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss die Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
7. Die Berufung soll innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches der Gesellschaft an das Mitglied für die Zeit seiner Mitgliedschaft.
9. Eine Rückerstattung der Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Jahresbeitrag**

1. Die Gesellschaft erhebt einen Monatsbeitrag, der in dessen Höhe vom Vereinsausschuss festgelegt wird.
2. Für das Gründungsjahr werden von der Mitgliederversammlung folgende Monatsbeiträge bewilligt:
  - a. **€ 3,00** - für die Familie
  - b. **€ 2,50** - für Alleinstehende
  - c. **€ 0,50** - für Schüler und Studenten
3. Die Mitglieder können die Zahlungsweise ihrer Beiträge zwischen: **jährlich, halbjährlich** und **vierteljährlich** auf der Mitgliedserklärung wählen.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit oder Arbeitslosigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.



## **§ 9**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Vereinsausschuss

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer,
- Kassierer,
- zwei Kassenprüfern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist zur Einzelvertretung berechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

6. Der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit die Kasse zu überprüfen und sich die Einnahmen und Ausgaben belegen zu lassen.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vereinsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.



## **§ 11**

### **Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und fünf bis zu zehn weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählten Vereinsmitglieder an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in Satzung (§ 5 und § 8, Punkt 1 und 4) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 10, Punkt 4 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines der Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vereinsausschuss übernimmt die technische und organisatorische Durchführung von Veranstaltungen, die vom Vorstand beschlossen wurden.
6. Sektionsleiter sind durch ihre Funktion auch die Mitglieder des Vereinsausschusses.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes (des Kassierers) und des Prüfungsberichtes (des Kassenprüfers).
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft



## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein von Vorstand bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6.

## **§ 15**

### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen, niederzuschreiben und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe des zu verändernden Paragraphen der Satzung, sowie die genaue schriftliche Formulierung des Vorschlages in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 (Dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 17**

### **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen muss.
2. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne die Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.



3. Bei Auflösung der Gesellschaft, bei ihrem Erlöschen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Caritasverband in 7800 Freiburg/Breisgau, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (auch für Caritas in Zagreb) zu verwenden hat.

Mannheim, den 15. Juli 1990

Unterschriften:

.....

.....

.....

.....